

An alle LSR/SSR für Wien

Allergeninformationsverordnung Information der Landesschulräte/SSR Wien

Aus gegebenen Anlass weist das Bundesministerium für Bildung und Frauen darauf hin, dass die Allergeninformationsverordnung, BGBl II 2014/175, auch für Schulen, die Verpflegung anbieten, Geltung hat.

Allergeninformationsverordnung sowie Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG

Gemäß § 2 der Allergeninformationsverordnung, BGBl. II Nr. 175/2014, sind Lebensmittelunternehmer verpflichtet, Informationen über unverpackte Lebensmittel, die Stoffe oder Erzeugnisse enthalten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können und bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden, an Endverbraucher weiterzugeben.

Als Lebensmittelunternehmen gelten gemäß § 3 Z 10 LMSVG iVm Art. 3 Z 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Die Allergeninformationsverordnung erging in Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel. Diese EU-Verordnung gilt für alle Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind, einschließlich Lebensmitteln, die von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, sowie für Lebensmittel, die für die Lieferung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. d der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gelten u.a. Schulen als Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung.

Geschäftszahl: BMBF-10.010/0003-III/11/2015
SachbearbeiterIn: Mag. Constanze Seiss
Abteilung: III/11
E-Mail: constanze.seiss@bmbf.gv.at
Telefon/Fax: +43 1 531 20-2317/531 20-812317
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Schulen als Lebensmittelunternehmer

Aus diesem lebensmittelrechtlichen Rahmen ergibt sich, dass Schulen dann als Lebensmittelunternehmer der Allergeninformationsverordnung unterliegen, wenn sie in ihrer Verantwortung regelmäßig Mahlzeiten an Schülerinnen und Schüler ausgeben oder Mahlzeiten regelmäßig anbieten. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Schulen das Essen selbst herstellen oder es von einem Catering-Unternehmen, einer Gemeinschaftsküche oder einem sonstigen Dritten anliefern lassen. Bei der Ausgabe von Mittagsverpflegungen in ganztägigen Schulformen geben Schulen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages Lebensmittel aus (§ 8 lit. j sublit. cc SchOG).

Betreiben Schulen in Verbindung mit dem hauswirtschaftlichen Unterricht einen allen Schülerinnen und Schülern offen stehenden Mittagstisch, liegt zwar kein Gesetzesauftrag vor, dennoch fällt das Anbieten der Mahlzeiten in den schulischen Verantwortungsbereich. Als Teil der rechtsstaatlichen Verwaltung sind Schulen auch bei von ihnen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung gesetzten Aktivitäten an die Rechtsordnung gebunden (§ 56 Abs. 4 SchUG).

Stellen Schulen selbst Mahlzeiten her, die an interessierte Schülerinnen oder Schüler ausgegeben werden, haben sie die entsprechende Allergeninformation selbst bereitzustellen und bekannt zu machen. Werden Schulen von dritter Seite beliefert, müssen sie die vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen an die Schülerinnen und Schüler bzw. an deren Eltern weitergeben. Ist der Lieferant in dieser Hinsicht säumig oder stellt der die Informationen nicht zeitgerecht bereit, wäre mit dem Landesschulrat Kontakt aufzunehmen.

Im Zuge des hauswirtschaftlichen Unterrichts hergestellte Mahlzeiten, die ausschließlich im Klassenverband verköstigt und nicht an andere Schülerinnen und Schüler ausgegeben werden, unterliegen nicht der Allergeninformationsverordnung.

Pächter von Schulkantinen

Pächter von Schulkantinen sind Lebensmittelunternehmer und deshalb selbst für das Einhalten der Allergeninformationsverordnung verantwortlich. Erlangen Schulleitungen Kenntnis, dass Pächter deren Bestimmungen missachten, ist der Landesschulrat zu verständigen, der die sich aus der Allergeninformationsverordnung ergebenden Verpflichtungen durchzusetzen hat.

Die Landeschulräte/der Stadtschulrat für Wien werden ersucht, die Schulen entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Wien, 27. April 2015
Für die Bundesministerin:
Dr. Rainer Fankhauser

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	puLWuJ6ogiPDLWM6mKjuVm5SVSvC/An7/sV8bmejMnQsbQ51bR9dixSwSXzEcUIIF1Rnij0Wyd26aZ0+M3v3d7Rr/z 2rNlvP4cai2dc+zlV2ohKytgAL+Fs9iMRbTaNrxu5nuomTXQchbRzjLqhhggOH+1uluVbF1ZLGsfBAfMPP34gxGS IGFtk854M5+nLTNaQ8whRnm0yqjB2WJ8lWo8bGHHv1SZhA8xNcWQc++NR68lw2seGs8mjgHHLTw4LFEKlv/sSpzxO HU9ClvV2ap6sOxgHtAFDMP4M6qJP4QKNqBSRIJX7Acv2NO2dgv+T3q9sF1qAprNphz0jUnmA==		
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen	
	Datum/Zeit	2015-04-27T14:08:50+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1179688	
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .		